



## **Anlage zur Satzung des ASV Wahlstedt und Umgebung e.V.**

### ***Jugendordnung***

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem:

1. Jugendgruppenleiter und
2. dessen Stellvertreter

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel. Die beiden Jugendgruppenleiter bedürfen nach ihrer Wahl derer Bestätigung der Jahreshauptversammlung des Vereins. Die Jugendgruppe führt ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen, staatsbürgerlich zu schulen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Die Jugend des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. bekennt sich zur olympischen Idee. Sie wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendetem 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über 12 Jahre mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten werden. Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern aufgebrauchte Beitrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereins. Über die Verwendung der Mittel verfügt die Jugendgruppenleitung im Benehmen mit dem Vorstand des Vereins. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muss. Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenrevisoren des Vereins überwacht und geprüft. Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.